

ZH_OBERGERICHT UH130196 vom 22. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH130196

FR: ZH_OBERGERICHT UH130196 du 22 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT UH130196 del 22 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Gemäss den polizeilichen Hauptrapporten der Stadt Zürich und dem Nachtragsrapport vom 19. April 2013 wird A._____ der (mehrfachen) Sachbe- schädigung beschuldigt. Es wird ihm vorgeworfen, zusammen mit B._____ (sepa- rates Verfahren) am Freitag, 19. April 2013, ca. 03:15 bzw. 03:20 Uhr, die Fassa- de des Stadions Utogrund und hernach das Garagentor der Badeanstalt Letzigra-

- 3 - ben je mit einem Graffiti verschmiert zu haben. In der Folge konnten A._____ und B._____ von der ausgerückten Polizei in unmittelbarer Nähe verhaftet werden (Urk. 7/1 S. 3, Urk. 7/2 S. 3 und Urk. 7/3 S. 2).

E. 2

Gemäss Art. 255 Abs. 1 lit. a StPO kann von der beschuldigten Person zur Aufklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt werden. Die Abnahme eines Wangenschleimhautab- strichs (WSA) stellt insofern eine Zwangsmassnahme dar, die den Anforderungen von Art. 197 Abs. 1 StPO unterliegt (ZR 111 [2012] Nr. 52 E. 7.3c). Danach kön- nen Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn: a) sie gesetzlich vorgese- hen sind; b) ein hinreichender Tatverdacht vorliegt; c) die damit angestrebten Zie- le nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können; d) die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.

E. 3

a) Der Beschwerdeführer ist nicht geständig; er verweigerte bei der glei- chentags durchgeführten polizeilichen Einvernahme die Aussagen zur Sache und nahm bei der Staatsanwaltschaft am 20. April 2013 dazu keine Stellung (Urk. 7/6 und Urk. 7/7 S. 2). b) Aufgrund der zwei Haupt-Polizeirapporte vom 19. April 2013 sollen zwei dunkel gekleidete Personen mit einer Kapuze zur fraglichen Zeit beobachtet wor- den sein, wie sie an der Fassade des Stadions Utogrund gerade einen Graffiti sprayten, und sich nach ca. 4 Minuten Richtung Letzigrabenstrasse entfernten. Bei der kurz darauf erfolgten Verhaftung von A._____ und B._____ wurden bei Beiden aus deren Hosentaschen je ein Kopf von Spraydosen sichergestellt. In nächster Nähe des Garagentors der Badeanstalt Letzigraben wurde zudem ein Plastiksack mit drei Spraydosen gefunden, und zwar 1 Spraydose Chrome Silver, 600 ml, 1 Spraydose Black NC. Formula, 400 ml, und 1 Spraydose Ruff Black, 500 ml. Die Graffiti wurden mit silberner Farbe und schwarzem Rand gemalt, wo- bei diese noch feucht waren und stark (frisch) rochen. Vor allem beim Beschwer- deführer sollen silberne Farbrückstände an beiden Händen aufgefallen sein. Da- bei trugen A._____ eine schwarze Baseballmütze und B._____ einen schwarzen Kapuzenpullover (Urk. 7/1+2, je S. 4 f.).

- 4 - Unter den gegebenen Umständen ist die Annahme eines Verdachts der Sachbeschädigungen, begangen unter anderem durch den Beschwerdeführer, nicht zu beanstanden. c) Das Ziel der Entnahme des WSA zur Erstellung eines DNA-Profiles ist der Abgleich mit dem Datenmaterial, welches auf dem Kopf der Spraydosen und den Spraydosen sichergestellt werden konnte. Mit einem Abgleich der DNA-Spuren liesse sich erstellen, ob der Beschwerdeführer mindestens eine der Spraydosen in der Hand hielt. Stimmen die DNA-Spuren nicht überein, wäre dies allenfalls ein Hinweis, um den Beschwerdeführer zu entlasten. Andernfalls würde es den Beschwerdeführer belasten. Gemäss Art. 6 Abs. 2 StPO hat die Staatsanwaltschaft den belastenden und entlastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen. Die Abnahme eines WSA zwecks Erstellung eines DNA-Profiles stellt nach der Rechtsprechung einen leichten Eingriff in die Grundrechte dar (ZR 111 [2012] Nr. 52 E. 7.3c; Urteil 2C_257/2011 vom 25. Oktober 2011 E. 6.7.3 mit Hinweisen). Eine andere - mildere - Massnahme zur Abklärung, ob der Beschwerdeführer zumindest eine der Spraydosen in der Hand hielt, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt. d) Dem Beschwerdeführer werden Sachbeschädigungen vorgeworfen. Art. 144 Abs. 1 StGB ist ein Antragsdelikt und sieht eine Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Es handelt sich um ein Vergehen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StGB); die Strafanträge sind gestellt (Urk. 7/4+5). Die Bedeutung der Straftat rechtfertigt den verhältnismässig geringen Eingriff und damit die Zwangsmassnahme. e) Macht der Beschwerdeführer geltend, es sei ihm bereits nach seiner Verhaftung Wangenschleim entnommen worden, so ist ein solcher nicht aktenkundig und wäre überdies - wie die Staatsanwaltschaft zu Recht einwendet - nicht beweistauglich, da sie gegen seinen Willen erfolgt wäre (Art. 260 Abs. 4 StPO).

E. 4

Ist somit die Abnahme eines WSA zur Erstellung eines DNA-Profiles zulässig, wird das Profil im Informationssystem aufgenommen (vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. a DNA-Profil-Gesetz, SR 363). Bei einem Freispruch oder einer Einstellung des

- 5 - Verfahrens wird das Profil nach den Modalitäten von Art. 16 DNA-Profilgesetz wieder gelöscht.

E. 5

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde demzufolge abzuweisen. III. Der Beschwerdeführer unterliegt, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und (mittelgradigen) Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 500 festzusetzen (vgl. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.